



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 📠 0043 5352 – 63111-43

KANALORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol hat mit Beschluss vom 02.05.2023 nachfolgende Kanalordnung auf Grundlage des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018 beschlossen:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

Im Anschlussbereich besteht hinsichtlich der Abwässer die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Anschlusspflicht gilt auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

In jenen Bereichen des Gemeindegebietes wo Oberflächenwasserkanäle vorhanden sind, besteht die Anschlusspflicht für Niederschlagswässer nur dann, wenn eine Versickerung aufgrund der natürlichen Oberflächen- oder Untergrundverhältnisse, der Vorflutverhältnisse, der Grundwassersituation oder der Erfordernisse des Grundwasserschutzes nicht möglich ist.

§ 3

Anschlussvertrag

Der Eigentümer einer anschlusspflichtigen Anlage hat mit dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation einen schriftlichen Vertrag über den Anschluss der Anlage an die öffentliche Kanalisation abzuschließen.

Grundstückseigentümer, für die keine Anschlusspflicht besteht, können schriftlich den Abschluss einer Vereinbarung über einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation beantragen.

§ 4

Art und Lage der Trennstelle

Die Trennstelle ist die Schnittstelle zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.

Es gibt zwei Arten der Trennstelle:

- a) Anschluss am Wartungsschacht:

Die Trennstelle befindet sich am Schachtausgang

- b) Anschluss am Sammelkanal (Blindanschluss/Abzweiger):

Die Trennstelle befindet sich an der Außenseite des Sammlers. Ein Wartungsschacht (Putzschacht) ist auf Eigengrund herzustellen.

§ 5

Kanalanschluss und Anschlusskanal

Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Anschlusswerbers den Anschluss an den Gemeindekanal her.

Der Anschlusskanal ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers.

Die Instandhaltung des Anschlusskanals ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Dimension des Anschlusskanals und die Art der zu verwendenden Werkstoffe wird von der Gemeinde festgelegt.

Die Ausführung des weiteren Anschlusskanals ab der Trennstelle hat der Anschlusswerber durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen.

Für jedes Gebäude ist nur ein Anschlusskanal vorzusehen.

Jeder Grundstückseigentümer hat Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze samt Sperrmaßen anzufertigen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage des Anschlusskanals, die Nennweite, der Werkstoff des Anschlusskanals und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Kanalanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Kanalordnungen außer Kraft.

Angeschlagen am: 03.05.2023

Abgenommen am: 22.05.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Mst. Gerhard Obermüller, PMM, MSc

